



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 28. Juli 2023
GZ 2023-0.504.914

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einhebung von Gebühren für Verfahren in Angelegenheiten der ärztlichen Aus- und Weiterbildung sowie Visitationen (Bearbeitungs-Gebührenverordnung 2023 – BGebVO 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben unter GZ: 2023-0.348.999 am 6. Juli 2023 eingelangten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

(1) Mit dem vorliegenden Entwurf sollen insbesondere Tarife für Anerkennungsverfahren in Angelegenheiten der ärztlichen Aus- und Weiterbildung sowie Visitationen festgesetzt werden. Die Einnahmen sollen den Landeshauptleuten zufließen, da diese in Folge des Übergangs der entsprechenden Zuständigkeiten mit 1. Jänner 2023 von der Österreichischen Ärztekammer auf die Landeshauptleute nunmehr für die Verfahrensführung zuständig sind.

(2) Der vorliegende Entwurf sieht dafür die Einhebung von Gebühren vor. Die vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung geht davon aus, dass sich aus den gegenständlichen Maßnahmen keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger ergeben würden.

Der RH weist zur Festlegung der einzelnen Gebühren darauf hin, dass aus seiner Sicht etwa die Berechnung der vorgesehenen Verfahrensgebühren für Anerkennungsverfahren auf Basis der Erläuterungen zum vorliegenden Verordnungsentwurf nicht in sich schlüssig bzw. nachvollziehbar dargestellt wird. Dies betrifft u.a. den Zusammenhang zwischen den beispielhaft angeführten Personalkosten pro Stunde im Land Steiermark, der angenommenen (Gesamt)Stundenzahl der MitarbeiterInnen pro Verfahren und den vorgesehenen Verfahrensgebühren.

Weiters können auch die für Visitationen geplanten Tarife nicht nachvollzogen werden, da die Erläuterungen dazu keine näheren Angaben enthalten. Auch fehlen etwa Ausführungen bzw. Schätzungen zu dem für eine Visitation durchschnittlich angenommenen (Gesamt)Stundenausmaß.

(3) Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher mangels Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA-FinAV, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat